

Richtlinien für Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen

Diese interne Regelung stützt sich auf die kantonale Schulzahnpflegeverordnung, insbesondere Art. 32, wonach die Schule verpflichtet ist, nach gewissen Kriterien Kostengutsprache für Zahnbehandlungen von schulpflichtigen Kindern zu leisten.

Voraussetzungen

- Die Eltern stellen ein Gesuch **vor** Beginn der Behandlung und legen einen detaillierten Kostenvoranschlag bei.
- Mit der Behandlung muss grundsätzlich bis zur Erteilung der schriftlichen Kostengutsprache zugewartet werden.
- Ein Schulzahnarzt führt die Behandlung durch.
- Die Eltern können nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für die Behandlungskosten aufkommen. Dies ist der Fall, wenn die Familie Sozialhilfe bezieht.

Kostenbeteiligungen

- Es werden nur dringende bzw. Notfallbehandlungen übernommen, die den Patienten schmerzfrei und kaufähig machen bzw. erhalten. An kieferorthopädische Massnahmen werden keine Kostenbeteiligungen geleistet.
- Die Gemeinde Sennwald leistet pro Kind und Schuljahr einen Betrag von höchstens Fr. 2'000.-, solange das Schulkind die Volksschule der Gemeinde Sennwald besucht.
- Leistungen von Versicherungen sind vor Gesuchstellung abzuklären und werden in jedem Fall in Abzug gebracht.
- Die Behandlung wird durch den Schulzahnarzt direkt an die Gemeinde verrechnet. Bei Bestehen einer Versicherung erfolgt die Verrechnung privat und die Familie legt die Kostenabrechnung der Krankenkasse vor.
- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Behandlungskosten zurückzufordern, wenn die Familie aus der Sozialhilfe entlassen werden kann.

60_6_Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen Erstellt von: Schulrat Freigabe durch: Schulrat	Datum: Okt. 2013 ersetzt Dokument vom: Feb. 2012 Freigabe am: 25.11.2013	Version: 2.0 Seite 1/1 Gültig ab: 01.01.2014
---	--	--